



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Mittel für die Finanzierung von 70 neuen Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der BesGr. A 11 sowie für Stellenhebungen, insbesondere von A 12 nach A 13, sowie für den Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung
(Kap. 04 04 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2024 von 622.806,8 Tsd. Euro um 1.272,8 Tsd. Euro auf 624.079,6 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2025 von 656.220,6 Tsd. Euro um 4.906,0 Tsd. Euro auf 661.126,6 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen der Finanzierung von 70 neuen Stellen (35 je Haushaltsjahr) der BesGr. A 11 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, kostenwirksam die Hälfte zum 1. Juli 2024 bzw. die andere Hälfte entsprechend zum 1. Januar 2025, sowie Stellenhebungen, insbesondere von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13, kostenwirksam zu den gleichen Daten.

Begründung:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind für die Funktionsfähigkeit der Justiz elementar. Sie sind das Gesicht der Justiz. Ohne ihre herausragende Arbeit wäre es (sehr) schlecht um die Justiz bestellt. Dies wird oft vergessen, v. a. von der Staatsregierung. So bleibt der Stellenzuwachs seit Jahren signifikant hinter dem Aufgabenzuwachs zurück.

Im Doppelhaushalt 2024/2025 sind nun sogar zwei Stellen weniger für Rechtspflegeinspektoren und Rechtspflegeinspektorinnen vorgesehen als noch im Haushalt 2023. Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem (Pebb§y) fehlen aber aktuell bereits über 50 Stellen. Dazu kommen künftig noch viele weitere Aufgaben, die faktisch zu einem wesentlich größeren Bedarf führen. Der Verband der Rechtspfleger geht in diesem Zusammenhang von mindestens 140 neuen, notwendigen Stellen aus (70 pro Haushaltsjahr). In Anbetracht und unter Beachtung der Haushaltslage fordern wir zumindest die Hälfte, sprich 70 neue Stellen, kostenwirksam die Hälfte zum 1. Juli 2024 und die weiteren 35 Stellen zum 1. Januar 2025. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Hier bedarf es insgesamt mehrerer Maßnahmen:

- das Eingangsamt muss auf die BesGr. A 11 angehoben werden,
- 70 zusätzliche Stellen (35 je Haushaltsjahr) müssen geschaffen werden,
- es braucht Stellenhebungen, insbesondere von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13,
- notwendig ist ein Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung,
- die „kw“-Vermerke bei den im Nachtragshaushalt 2016 bewilligten Stellen müssen gestrichen werden.

Im Einzelnen:

Das Eingangsamt A 11 ist eine Konsequenz aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20; 4 AZR 196/20). Das BAG hat in zwei Revisionsentscheidungen seine Rechtsauffassung zur Eingruppierung von Geschäftsstellenverwaltern und Beschäftigten in Service-Einheiten bestätigt. Gemäß Finanzministeriellem Schreiben (FMS) vom 16.03.2023 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Umsetzung der Entscheidungen nun in die Entgeltgruppe 9a des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Dadurch wird jedoch mittelbar das Abstandsgebot zu dem Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verletzt, da die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsangemessen sein muss. Die Amtsangemessenheit der Besoldung muss unter Berücksichtigung der Verantwortung der Tätigkeit und auch der erforderlichen Ausbildung (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1-76, Rz 25) gegeben sein. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Verletzt werden das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip, die zu den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Beamten­tums gehören, Art. 33 Grundgesetz (GG). Auch das Staatsministerium der Justiz hält das Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vor diesem Hintergrund für anpassungsbedürftig. Für ein schlüssiges Besoldungsgefüge ist ein Eingangsamt mit A 11 unerlässlich.

Dies würde auch den Tätigkeitsfeldern mit hoher Verantwortung und auch persönlicher Haftung in Bereichen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz, wie bspw. im Grundbuch, Handelsregister, Zwangsversteigerung und Insolvenz sowie im Behördenmanagement entsprechen. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind sachlich unabhängig, d. h. an keine Weisungen gebunden, und ab dem ersten Dienstag voll zeichnungs­befugt. Aus diesem Grund sah bereits das Bundesbesoldungsgesetz 1986 A 10 als Eingangsamt vor, was aus Haushaltsspargründen nie umgesetzt wurde. In Baden-Württemberg wurde das Eingangsamt für die 3. Qualifikationsebene bereits auf A 10 hochgesetzt. Ein höheres Eingangsamt ist auch dringend erforderlich für die Gewinnung von geeigneten Nachwuchskräften.

Der Personalbedarf ist sodann u. a. auf das neue Betreuungs- und Vormundschaftsrecht zurückzuführen. Hier kamen bzw. kommen viele zusätzliche Aufgaben, wie etwa persönliche Anhörungen von Betreuten bzw. Mündeln, hinzu. Daneben führt auch das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zu einem signifikanten Bedarf an Personal. Das Gesellschaftsregister als neues Register für BGB-Gesellschaften bedeutet für die am Registergericht eingesetzten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einen erheblichen Mehraufwand. So müssen bspw. Grundbücher, in denen Grundbesitz von Gesellschaften bürgerlichen Rechts verzeichnet sind und die von Rechtspflegern geführt werden, angepasst werden. Die Anträge auf Grundbuchberichtigungen werden massiv steigen. Hinzu kommen noch Pläne im Hinblick auf Zuständigkeiten im Verbraucherinsolvenzverfahren und im Handelsregisterverfahren.

Höherwertige Stellen sind auch zur Nachwuchsgewinnung erforderlich. Für die stark umworbene „Generation Z“ gehören gute Entwicklungsmöglichkeiten zu den wichtigsten Punkten. Ohne realistische Perspektiven ist der Kampf um die Talente ein aussichtsloser.

Schließlich sind die – wegen der Flüchtlingssituation 2015 im Nachtragshaushalt 2016 geschaffenen – Stellenmehrungen mit „kw“- Vermerk zu streichen. Vor allem auch wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind die Flüchtlingszahlen erneut stark angestiegen. Dies schlägt sich in Mehrarbeit, bspw. im Familien- und Betreuungsgericht, nieder. Besonders betroffen sind auch der Bereich der Prozess- und Beratungshilfe sowie die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten.

Last but not least ist es bei der Schaffung von mehr Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und bei der Polizei natürlich auch zwingend vonnöten, dass die Stellen bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern entsprechend gemehrt werden müssen.